

Protokoll des Regierungsrates von Appenzell A.Rh.

3. Januar 1978

I.

Gemeinde Rehetobel; Quartierplan Holderen-Gartenstrasse:
Genehmigung/Entlassung aus dem provisorischen Schutzgebiet

(Vgl. Trakt. Nr. 119 vom 7. Juni 1977)

Mit Protokollauszug vom 5. Oktober 1977 ersucht der Gemeinderat Rehetobel um die Genehmigung des Quartierplans Holderen-Gartenstrasse und damit um die Entlassung einer Teilfläche aus dem provisorischen Schutzgebiet (Umgebungsschutz, Bauverbot).

Die Baudirektion nimmt dazu im wesentlichen wie folgt Stellung:

1. Die Gemeinde als Eigentümerin des entsprechenden Grundstücks hatte ursprünglich vorgesehen, den Quartierplan lediglich in privatrechtlichen Formen zu erlassen. Diesem Vorgehen und einem entsprechenden Antrag um Entlassung aus dem provisorischen Schutzgebiet verweigerte der Regierungsrat jedoch am 7. Juni 1977 die Genehmigung mit der Begründung, dass ein Quartierplan sowohl hinsichtlich seines Inhaltes wie auch des Verfahrens ausschliesslich durch das öffentliche Recht bestimmt wird und die Behörde somit nicht befugt ist, entsprechende Vorschriften auf privatrechtlichem Wege durchzusetzen.
2. Der Quartierplan ist inzwischen öffentlich aufgelegt und von den Stimmberechtigten der Gemeinde Rehetobel am 25. September 1977 mit 292 gegen 149 Stimmen angenommen worden. Der Plan kann sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als genügende Planung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Bundesbeschlusses über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung bezeichnet werden. Die detaillierten Sonderbauvorschriften des Quartierplans bedeuten einen wirksameren Umgebungsschutz als das Bauverbot auf Grund des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung.

Beschluss nach Antrag der Baudirektion:

1. Der Quartierplan Holderen-Gartenstrasse mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Rehetobel wird genehmigt (Art. 111 Abs. 3 EG zum ZGB).

2. Die im beiliegenden Planausschnitt bezeichnete Fläche wird aus dem provisorischen Schutzgebiet (Umgebungsschutz, Bauverbot) entlassen.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Landammannamt
Baudirektion

Kant. Planungsamt (2 Expl.) mit Beilagen 1 und 4
(mit Genehmigungsvermerk) sowie Beilage 2

Kant. Bauverwaltung (4 Expl.) mit Beilage 2 und 4
(mit Genehmigungsvermerk)

Gemeinderat Rehetobel (2 Expl.) mit Beilage 1 (2 Expl.)
und 4 (mit Genehmigungsvermerk) sowie Beilage 2

Delegierter für Raumplanung, Bern, mit Beilage 4

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Ratschreiber:

